

Die Abgeordnetenkammer

Abstimmung

Allgemeines

In den Parlamenten werden Beschlüsse getroffen, die das Leben der Bürger nachhaltig beeinflussen. Aufgrund der Bedeutung dieser parlamentarischen Beschlüsse (z.B. Verabschiedung von Gesetzen) werden Verfahren angewandt, deren Ziel darin besteht, nachzuprüfen, ob eine ausreichende Mehrheit der Abgeordneten die beschlossenen Maßnahmen unterstützt.

Demokratie geht nämlich davon aus, dass Maßnahmen, die von der Mehrheit unterstützt werden, auch die besten Chancen haben, um von der Bevölkerung optimal angewandt zu werden.

Das parlamentarische Beschlussverfahren par excellence ist die Abstimmung. Durch die Abstimmung wird geprüft, ob ein bestimmter Vorschlag von den Abgeordneten genehmigt wird.

Im Abstimmungsverfahren sind zwei Begriffe wichtig.

- **Das Quorum:**

Um zu vermeiden, dass eine beschränkte Anzahl von Parlamentsmitgliedern die Abstimmung in ihre Richtung lenken, wird eine Mindestzahl von Parlamentarier festgelegt, die bei der Abstimmung anwesend sein müssen, damit die Abstimmung gültig ist.

- **Die Mehrheit:**

In einer Demokratie werden Beschlüsse mehrheitlich getroffen. Die Mehrheit ist im Prinzip die Hälfte plus eins. Hin und wieder wird die Latte höher gelegt, wenn es um sehr wichtige Beschlüsse (z.B. Verfassungsänderungen) geht. Auf diese Weise soll die Minderheit geschützt werden.

Mehrheiten

» Absolute Mehrheit

Laut Artikel 53 der Verfassung wird jeder Beschluss mit absoluter Mehrheit angenommen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.¹

Es ist immer ein Quorum von der Hälfte plus eins (= 76 Kammermitglieder) erforderlich.

ANWESENDE	JA-STIMMEN
Mindestens die Hälfte plus eins (= 76 Abgeordneten)	Die Mehrheit der eingebrachten Stimmen

» Besondere Mehrheit

Es handelt sich um eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit. Diese Mehrheit ist für eine Revision der Verfassung (Artikel 195 der Verfassung) sowie auch für eine Änderung in der Nummerierung und die Aufteilung der Verfassung (Artikel 198 der Verfassung) erforderlich.

Es ist in diesem Fall ebenfalls ein Quorum von zwei Drittel der Mitglieder (= 100 Abgeordneten) erforderlich.

ANWESENDE	JA-STIMMEN
Mindestens zwei Drittel (= 100 Abgeordneten)	Mindestens zwei Drittel der eingebrachten Stimmen

¹ Auch die Ernennungen und die Vorstellungen, zu denen die Abgeordnetenkammer übergehen muss, erfolgen mit absoluter Mehrheit. Wenn diese Mehrheit nicht gefunden wird, reicht bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit wird das Mitglied mit der längsten Anciennität ernannt.

» Verstärkte qualifizierte Mehrheit

In bestimmten Fällen ist eine verstärkte qualifizierte Mehrheit erforderlich (Artikel 4 der Verfassung):

- eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jeder Sprachengruppe
- darüber hinaus eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in beiden Sprachgruppen.

In diesem Fall ist als Quorum die Mehrheit der Mitglieder einer jeden Sprachengruppe erforderlich.

Diese Mehrheit wird unter anderem für:

- folgende Punkte verlangt: Veränderung der Grenzen der Sprachregionen (Artikel 4 der Verfassung)
- Angliederung gewisser Gebiete an die föderale Exekutivmacht (Artikel 5 der Verfassung)
- Schaffung von Regionalorganen (Artikel 39 der Verfassung)
- Abänderung der Garantien, die den niederländischsprachigen und französischsprachigen Bürgern in der ehemaligen Provinz Brabant bei den Wahlen der Abgeordneten-kammer gewährt werden (Artikel 63 der Verfassung)
- Erweiterung der legislativen Zweikammern- und optionellen Zweikammernverfahren (Artikel 77 und 78 der Verfassung)
- die Zusammensetzung und Funktionsweise der Parlamente und der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen, mit Ausnahme des Parlamentes und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 118 und 121 der Verfassung)
- die Art, wie die Flämische und die Französische Gemeinschaft die Befugnisse von bzw. der Flämischen und der Wallonischen Region ausüben können (Artikel 137 der Verfassung)
- Regelung von Interessenkonflikten (Artikel 143 der Verfassung)
- Abänderung gewisser wesentlicher Elemente der Organisation des Gerichtsbezirks von Brüssel und gewisser Regeln über die Generalversammlung der Abteilung Verwaltungsstreitfälle des Staatsrates (Artikel 157bis und 160 der Verfassung)
- das System der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, bis auf Ausnahme des Systems für die Deutschsprachige Gemeinschaft (Artikel 175 und 177 der Verfassung).

ANWESENDE

Die Hälfte plus eins in jeder Sprachengruppe

JA-STIMMEN

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jeder Sprachengruppe

Zwei Drittel in beiden Sprachgruppen

Abstimmungsweise

Die Kammerordnung sieht drei Abstimmungsweisen vor.

» Die Abstimmung per Namensaufruf (= elektronische Abstimmung)

Früher wurden die Namen der Parlamentsmitglieder einzeln alphabetisch aufgerufen. Die Parlamentsmitglieder konnten dann mitteilen, ob sie dafür oder dagegen stimmten oder sich der Stimme enthielten. Seit 1955 wird elektronisch abgestimmt. Die elektronische Abstimmung wird mit der Abstimmung per Namensaufruf gleichgestellt und ist die häufigste Abstimmungsweise.

In einer Reihe von Fällen ist diese Abstimmungsweise verpflichtend:

- die Abstimmung zum Abschluss von Debatten über eine Regierungserklärung
- die Abstimmung über den Gesamttext eines Gesetzes
- wenn mindestens acht Mitglieder eine Namensabstimmung verlangen.

» Abstimmung per Sitzenbleiben und Aufstehen

In weniger wichtigen Fällen, wo die Zeit knapp ist und eine ausgesprochene Mehrheit vermutet wird, wird das Abstimmungsverfahren per Sitzenbleiben und Aufstehen angewandt. Diese Abstimmungsweise ist anonym. Es kann nachher unmöglich festgestellt werden, wer dafür oder dagegen gestimmt hat. Wenn das Ergebnis zweifelhaft ist, wird die Abstimmung neu begonnen oder elektronisch abgestimmt.

Diese Abstimmungsweise kann bei der Abstimmung über Textabänderungen und Artikeln angewandt werden sowie bei der Abstimmung über eine Dringlichkeitsfrage.

» Geheime Abstimmung

Im Prinzip sind die Abstimmungen öffentlich. Der Bürger muss nachprüfen können, welche Haltung ein Volksvertreter angenommen hat. Dies ist ein demokratisches Prinzip.

So sind laut Verfassung Abstimmungen über Gesetzesentwürfe oder -vorschläge immer öffentlich. Es gibt keine Geheimabstimmungen auf gesetzgeberischer Ebene.

Über Ernennungen und Vorstellungen, zu denen die Abgeordneten-kammer sich äußern muss, wird jedoch geheim abgestimmt (z.B. die Ratsherren des Rechnungshofes).